



Ein Ehefähigkeitszeugnis ist eine Bescheinigung des deutschen Standesamts zur Eheschließung im Ausland, in dem beide Verlobte genannt sind. Es bescheinigt die Tatsache, dass nach deutschem Recht der beabsichtigten Eheschließung keine bekannten Ehehindernisse entgegenstehen.

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses sind von beiden Verlobten verschiedene Dokumente vorzulegen. Dies ist abhängig von der Staatsangehörigkeit des ausländischen Verlobten und des jeweiligen Familienstandes der Antragsteller.

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der geplanten Eheschließung hier direkt im Standesamt, welche Dokumente speziell für ihre Fallkonstellation benötigt werden!

### Was muss ich mitbringen?

Sie bekommen von uns ein Formular zur Selbstauskunft, welches Sie bitte wieder vollständig ausgefüllt zurückgeben. Danach teilen wir Ihnen mit, welche Dokumente von Ihnen und Ihrer/Ihrem Verlobten beschafft werden müssen. Ein Beratungsgespräch ist unerlässlich.

Da allein die Beschaffung der Dokumente (alle Dokumente müssen im Original vorlegt werden; beim Reisepass reicht eine beglaubigte Passkopie aus) und die Prüfung des Antrages einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, bitte ich Sie, sich rechtzeitig zu erkundigen.

Bitte erkundigen Sie sich zudem bei der zuständigen ausländischen Stelle (Auslandsvertretung des jeweils in Frage kommenden Eheschließungsstaates oder auch beim Standesamt des Eheschließungsstaates), ob ein Ehefähigkeitszeugnis verlangt wird und ob eine Überbeglaubigung (Legalisation / Apostille) erforderlich ist. In manchen Ländern wird eine Bescheinigung des deutschen Konsulats verlangt, welche nur aufgrund eines Ehefähigkeitszeugnisses eines deutschen Standesamts ausgestellt wird.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes des deutschen Verlobten. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. Wenn niemals oder nur vorübergehend ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, ist das Standesamt I in Berlin für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig (§ 39 des Personenstandsgesetzes).

Erst nach abschließender Prüfung des Antrags und Unterlagen kann das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden, welches sechs Monate ab dem Tage der Ausstellung gültig ist.

Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der Eheschließung kein Ehehindernis nach deutschem Recht entgegensteht.

Sind beide Eheschließende Deutsche, so ist die Ehefähigkeit in der gleichen Weise zu prüfen, als ob die Ehe im Inland geschlossen würde.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses betragen, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 65,-- €, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 110,-- €.